VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE
ST. MARTIN IM INNKREIS

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 26.03.2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Lärmschutzverordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis vom 25. März 2026, betreffend Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1
Verbot

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

a) Elektro- oder Verbrennungsmotoren betriebene Garten und sonstige Arbeitsgeräte, insbesondere Rasenmäher, Motorsensen, Kreis- und Motorsägen, Trennscheibengeräten (Flex) oder dgl., Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen, Rasentrimmern, Laubsaugern, Laubbläsern, Vertikutiergeräten, Häckslern und Kettensägen, Kreissägen, Hochdruckreinigungsgeräten, Kompressoren, Heckenscheren und ähnlichen Geräten, außerhalb von geschlossenen Räumen in Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen in der Zeit von 12:00 und 14:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zur Gänze für sämtliche Grundstücksbereiche, die im beiliegendem Plan hervorgehoben dargestellt sind.

§ 2
Ausnahmen

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3
Geltungsbereich - Lageplan

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote sind im beiliegendem Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, farblich und schraffiert gekennzeichnet dargestellt.

§ 4
Strafbestimmung

Wer einem Verbot gemäß § 1 lit. a), lit. b) oder lit. c) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis in Kraft

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lärmschutzverordnung vom 26.09.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Benjamin Salhofer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.st-martin-innkreis.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Herr Benjamin Salhofer, 26.03.2026 15:39:01